

Abschrift.

3 L 30/44

7 J 526/43

I M N A M E N D E S D E U T S C H E N  
V O L K E S !

In der Strafsache gegen

Den Dreher Willibald F r i t s c h aus Wien, dort am 7. Juli  
1895 geboren,

zur Zeit in dieser Sache in Haft,  
wegen Wehrkraftersetzung,  
hat der Volksgerichtshof, 3. Senat, auf Grund der Hauptverhand-  
lung vom 5. April 1944, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Kammergerichtsrat Dr. Makart, Vorsitzender,

Kammergerichtsrat Köhler,

SA-Gruppenführer Haas,

SA-Brigadeführer Rappell,

NSKK-Obergruppenführer Seydel,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Erster Staatsanwalt Dr. Busch,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte Fritsch, ein alter überzeugter Kommunist,  
hat im Herbst 1943 in wiederholten Gesprächen gelegentlich ei-  
nes Kurzaufenthalts in Gleichenberg versucht, andere zur Kur  
dort weilende Arbeiter kommunistisch zu beeinflussen. Er hat  
außerdem schwerste defaitistische Äußerungen zu ihnen getan.

Er wird daher zum

T o d e

verurteilt und ist für immer ehrlos.

Gründe.

G r u n d e.

Der in Wien geborene Angeklagte ist von Beruf Dreher. Er wurde im Frühjahr 1915 zur österreichischen Armee eingezogen, kämpfte an der Ostfront und geriet im Juli 1916 in russischer Gefangenschaft. Nach seiner Entlassung im Jahre 1919 nahm er innerhalb der "Eisernen Division" an den Kämpfen im Baltikum teil. Nach der Auflösung der Formation arbeitete er in einer Pulverfabrik und später bei der AEG in Berlin-Hennigsdorf, bis er im Jahre 1926 arbeitslos wurde. Er erwarb dann seinen Lebensunterhalt durch den Vertrieb kommunistischer Zeitungen. Als Anhänger der KPD wurde er im März 1933 von der Geheimen Staatspolizei festgenommen und Anfang Mai 1933 als lästiger Ausländer - er besaß damals noch die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit - nach der Tschechoslowakei abgeschoben. Als das Sudetenland zum Reich kam, flüchtete der Angeklagte nach Prag und trat dort in den tschechoslowakischen Arbeitsdienst ein. Später, nach Errichtung des Protektorats, ließ er sich zur Arbeit nach Berlin vermitteln. Im Mai 1942 kehrte er nach Wien zurück und arbeitete bis zu seiner Festnahme bei den Carowerken.

Der Angeklagte war im Jahre 1922 Mitglied der SPD. Im Jahre 1927 trat er der KPD bei, der er bis 1929 angehörte. Außerdem war er bis zum Frühjahr 1933 Mitglied der Roten Hilfe. Auch während seines Aufenthalts in der Tschechoslowakei stand er mit den dortigen kommunistischen Kreisen in Beziehung, ohne jedoch Mitglied einer kommunistischen Organisation zu sein.

---

Im Jahre 1943 weilte der Angeklagte vom 22. September bis zum 19. Oktober in Bad Gleichenberg (Steiermark) zur Kur. Er bewohnte dort in der Pension "Marienburg" zusammen mit den Zeugen Kubicak und dem Müller Johann Lindner ein Zimmer, das neben dem Büro der Pension lag und mit diesem durch eine Tapentür verbunden war. Der Angeklagte führte nun in diesem Zimmer wiederholt mit seinen Zimmergenossen politische Gespräche, in denen er sie kommunistisch zu beeinflussen suchte. Zunächst schilderte er ihnen am 10. Oktober 1943, daß er einige Tage

vorher mit einem Kurgast aus dem Altreich, einem Parteigenossen, eine Auseinandersetzung gehabt habe, in deren Verlauf der andere geäußert habe, der Angeklagte solle sich versehen, denn seine Reden seien zersetzend und staatsfeindlich. Der genaue Inhalt dieses Gespräches mit dem Fremden hat sich nicht mehr feststellen lassen bis auf einzelne Äußerungen wie: er, der Angeklagte, sei zuerst Österreicher und dann erst Deutscher; auch der Russe habe ein Recht, sein Vaterland zu verteidigen, genau so wie der Deutsche.

Anschließend an diesem Bericht über den Zusammenstoß mit dem Fremden führte dann der Angeklagte am gleichen Tage mit seiner Zimmergenossen ein längeres politisches Gespräch. Er führte im einzelnen aus, daß die deutsche Propaganda zu Unrecht den General Badoglio einen Verräter nenne, in Wahrheit sei er ein Held, weil er für das verlorene Italien noch das Letzte habe retten wollen. Ein deutscher Sieg sei gänzlich ausgeschlossen; Deutschland müsse den Krieg verlieren, weil seine Industrie nahezu vollständig vernichtet sei, die wenigen Maschinen, die noch hergestellt würden, fielen nicht ins Gewicht. Dagegen habe Rußland seine Industrie in Sibirien zur Genüge erhalten.

Auch am nächsten Tage, dem 11. Oktober 1943, unterhielt sich der Angeklagte in der gleichen Weise mit seinen Zimmergenossen. Er lobte die Verhältnisse in der Sowjet-Union und behauptete, es seien schon sehr viele deutsche Soldaten übergelaufen, die dort mit großen Ehren empfangen worden seien. Ein Neffe von ihm sei in russischer Gefangenschaft gewesen und habe bedauert, daß er von den Deutschen wieder befreit worden sei. Es sei ihm in der Gefangenschaft sehr gut ergangen, und er habe auch beobachtet, wie wunderbar das russische Militärwesen und wie gut die Kameradschaft zwischen den Offizieren und Mannschaften sei. Wenn er, der Angeklagte, in Gefangenschaft käme, würde er sich sofort als Genosse zu erkennen geben und seine Nummer und ein Kennwort nennen, dann würde man bei der Zentrale der KP in Moskau, Abteilung Österreich, sofort über ihn anfragen, und er würde sogleich in die russische Armee eingereiht werden, weil er selbstverständlich für den Kommunismus weiterkämpfen würde.

Als darauf einer der Zuhörer, jedenfalls Kubioak, einwandte, es gäbe doch hier keine Genossen mehr, weil ja keine kommunistische Organisation mehr vorhanden sei, erwiderte der Angeklagte, das sei ein Irrtum. Jeder Betrieb habe seine Zelle. Sie arbeiteten sehr viel daran, denn umsonst habe man ihr z.B. nicht herübergeschickt. Es fänden Geheimversammlungen statt, und da trage jeder ein Geheimzeichen, er trage es am Hosenhüft. Nach dem bevorstehenden kommunistischen Umsturz bekämen diese Genossen führende Ämter, die Unpolitischen würden beobachtet. Die Nazi kämen in ein Konzentrationslager und würden dort erledigt. Das Volk werde schon arbeiten müssen, aber es werde bestimmt nicht, wie jetzt, geschunden werden, und vor allem hätten sie dann die Freiheit.

Als seine Zuhörer ihm trotz seiner eindringlichen Belehrungen nicht beipflichteten, erklärte der Angeklagte, sie seien eben nicht zu überzeugen, es sei traurig, wenn ein Arbeiter nicht wisse, wo er hingehöre.

In einem Gespräch mit dem Zeugen Zehetner, dessen Haus in Flöner-Neustadt bei einem Fliegerangriff beschädigt worden war, bezweifelte er die Richtigkeit der deutschen Wehrmachtberichte; in Wahrheit würden weniger feindliche und mehr eigene Flugzeuge abgeschossen als angegeben.

Er erzählte weiter, daß die Russen an der Front Lebensmittel abgeworfen hätten, um den deutschen Soldaten zu zeigen, was sie alles besäßen. Ihre Verpflegung sei ausgezeichnet. Die sowjetische Armee werde während des Sommers in Sibirien für den kommenden Winter vorbereitet und so gut verpflegt, daß sie auch den härtesten Winter leicht überstehen könne. Unsere Soldaten dagegen könnten nicht ausgetauscht werden, weil wir keine Reserven mehr hätten und seien deswegen stark abgekämpft.

Der Angeklagte hat diesen Sachverhalt nur zum geringen Teil zugegeben. Insbesondere hat er versucht, seinen Gesprächen einen harmlosen Sinn unterzulegen. Wenn auch die Zeugen Kubioak und Zehetner sich in der Hauptverhandlung nicht mehr im vollem Umfange an die Vorgänge erinnern konnten, so werden ihre Angaben durch die Aussagen der Zeuginnen Salfitzky und Worawitz unterstützt und ergänzt. Frau Salfitzky, die

Per-

Pensionsinhaberin, und Frau Worawetz, ihre Schwester, haben die Gespräche in dem neben dem Zimmer des Angeklagten liegenden Büro-  
raum unbemerkt mitangehört. Sie haben den Angeklagten deutlich an  
der Stimme erkannt. Er sprach im übrigen so laut, daß sie jedes  
Wort deutlich verstehen konnten. Eine Verwechslung war ausge-  
schlossen. Da die Zeuginnen auch einen ruhigen und glaubwürdigen  
Eindruck gemacht haben, und kein Grund für die Annahme einer  
falschen Beschuldigung ersichtlich ist, hat der Senat nicht den  
geringsten Zweifel daran, daß der Sachverhalt sich so abgespielt  
hat, wie er oben festgestellt worden ist.

Aus diesem Sachverhalt erhellt, daß der Angeklagte seine  
kommunistische Einstellung niemals aufgegeben hat. Er wünscht  
die Niederlage Deutschlands, weil er glaube, daß dann der Kommu-  
nismus zur Herrschaft gelangen und er selbst eine führende Stel-  
lung erhalten werde. Jetzt, nachdem die deutsche Wehrmacht auf  
ihren unvorstellbaren Siegeszuge auch einmal Rückschläge zu  
überwinden hat, glaubt er, daß seine Zeit gekommen sei, und er  
ungestraft mit der kommunistischen Zersetzungsbearbeitung beginnen  
könne. Er tut dies dann auch ganz systematisch. Er versucht  
empfindliche Zuhörer zu finden, schildert die Lage Deutschlands  
in den schwärzesten Farben, schmäht die eigenen Einrichtungen  
und entwirft begeisterte Bilder von den Zuständen in Sowjetruß-  
land und von der Lage der deutschen Arbeiter nach einem Siege  
der Sowjets und der Kommunisten in Deutschland. Sein ganzes  
Reden verfolgt nur den Zweck, seine Zuhörer für den Kommunismus  
reif zu machen. Wenn hieran noch irgend ein Zweifel bestände,  
so wird er durch seine Äußerung, sie (die Zuhörer) seien eben  
nicht zu überzeugen; es sei traurig, wenn ein Arbeiter nicht  
wisse, wo er hingehöre, beseitigt.

Der Angeklagte hat es damit unternommen, ein hochverräte-  
risches Unternehmen vorzubereiten (§§ 80 Abs. 2, 83 Abs. 2  
StGB.). Zugleich ging aber sein Ziel auch dahin, den Sieges-  
willen seiner Zuhörer zu vernichten, <sup>um</sup> durch einen verlorenen  
Krieg der kommunistischen Revolution die Wege zu ebnen (§ 5  
KSSVO.). Seine in aller Öffentlichkeit geführten Hetzreden  
waren er sich geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Der Ange-  
klagte hat sich damit die Ziele des Feindes zu eigen gemacht,  
der wie im ersten Weltkriege danach strebt, die innere Front

in Deutschland zu vernichten, um der kämpfenden Truppe den Milt-  
 halt zu nehmen ( § 91b StGB. ). Gemäß § 73 StGB. war der Ange-  
 klagte wegen Wehrkraftzersetzung zu bestrafen. Für dieses Ver-  
 brechen sieht das Gesetz grundsätzlich die Todesstrafe vor.  
 Hierauf ist erkannt worden, denn wer, wie der Angeklagte, im  
 fünften Jahre des schwersten Schicksalskampfes des deutschen  
 Volkes in so übler Weise den heldenmütig kämpfenden Heere in  
 den Rücken fällt, verdient keine Milde. Mag der Angeklagte  
 auch in seiner Jugend seine Pflicht als Soldat erfüllt und  
 auch im Baltikum gekämpft haben, so zeigt doch sein weiterer  
 Lebenslauf, daß er im Laufe der Jahre sich unrettbar in kom-  
 munistischen Ideen verloren hat und bereit ist, für diese  
 das deutsche Volk zu verraten.

Die aus der Tat sprechende ehrlose Gesinnung erforderte  
 die Aberkennung der Ehrenrechte auf Lebenszeit.

Da der Angeklagte verurteilt worden ist, hat er auch die  
 Kosten des Verfahrens zu tragen.

gez.: Dr. Makart

Köhler.

Ausgefertigt:

Berlin, den 20. April 1944

*Handwritten signature*

Regierungsinspektor

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

An  
 den Herrn Oberreichsanwalt  
 beim Volksgerichtshof  
 mit

21 Abschriften und den Akten

*Handwritten:* Zw. 6 (7) J. 526/413

Reichsanwaltschaft  
 beim Volkgerichtshof  
 Eing. 26 APR 1944 .....Anl.  
 .....Abur mit .....Anl. ....Bd.

*Handwritten:* J. 526/413

Der Oberstaatsanwalt beim  
Landgericht Wien

7 AR 43/44

Wien 64, am 7. Juni  
Landesgerichtsstraße Nr. 11  
Telefon: A-27-5-60

24/44  
19

An den  
Herrn Reichsminister der Justiz

zu IV 8<sup>10b</sup> 720/44

durch die Hand des  
Herrn Oberreichsanwaltes  
beim Volksgerichtshof  
Dienststelle Potsdam

S o f o r t !  
G e h e i m !

zu 6/7 J 526/43

P o t s d a m  
Kaiser-Wilhelm-Strasse 8  
Landgericht

Betrifft: Vollstreckung des Todesurteiles  
an Willibald F r i t s c h .

Anlagen: Die Urschrift des Erlasses vom 14.5.1944  
der Vollstreckungsauftrag vom 22.5.1944  
1 Urteilsabdruck.

Das Todesurteil wurde an dem Verurteilten

Willibald F r i t s c h

am 7. Juni 1944 ohne Zwischenfall vollstreckt.

Bez. Dr. Lillich



Beglaubigt:  
*P. W. S. J. S. C. H.*  
Justizinspektorin

VFR.



1.) Auf die anliegende begl. Abschrift des vorseitigen Berichts des OStA. in Wien ist folgender Vermerk zu setzen:

Gesehen und mit dem Erlass vom 19. Mai 1944 an den Herrn Reichsminister der Justiz in Berlin weitergeleitet.

Berlin, den 19 Juni 1944.  
Der Oberreichsanwalt des Volksgerichtshofs  
I.V.

- 2.) Weitere Verf.g. befindet sich im Vollstr. Band.
- 3.) Dies zu den Handakten.



1) gef.: Wahl 20.6.44.

neb: 20.6.44.

219.6.